



Satzung des Bezirksimkerverein Alb-Lonetal e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Wirtschaftlichkeit.....	2
§ 3a Aufwandsentschädigung.....	2
§ 4 Geschäftsjahr.....	3
§ 4a Ordnungen.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Austritt.....	4
§ 9 Ausschluss.....	4
§ 10 Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 11 Organe des Vereins.....	5
§ 12 Vorstand.....	5
§ 13 Kassenprüfer.....	5
§ 14 Ausschuss.....	6
§ 15 Mitgliederversammlung.....	6
§ 16 Beschlussfassung / Abstimmung.....	6
§ 17 Auflösung des Vereins.....	6
§ 18 Datenschutz.....	7
§ 19 Inkrafttreten.....	8
§ 20 Ermächtigung.....	8

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 28.07.1940 gegründet und führt den Namen Bezirksimkerverein Alb-Lonetal e.V.
2. Sitz des Vereins ist Lonsee. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Imkern aus den Großgemeinden Amstetten, Nellingen, Merklingen, Lonsee, Scharenstetten und Westerstetten sowie deren Teilorte. Der Gerichtsstand des Vereins ist Ulm.
3. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, Registernummer VR 1057, eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker des Vereinsgebietes und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung zum Nutzen der Allgemeinheit auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Abhaltung von Versammlungen und Kursen.
2. Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens.
3. Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens.
4. Bekämpfung der Bienenkrankheiten und Bienenschädlinge.
5. Förderung des Naturschutzes.
6. Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenhaltung für den Natur- und Landschaftsschutz, sowie die Volkswirtschaft.
7. Koordinierung von Landwirtschaft, Obstbau, Pflanzenschutz und Imkerei.
8. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.
5. Für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins steht jedem Mitglied Aufwandersatz nach § 670 BGB zu. Weitere Einzelheiten regelt die Vergütungsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3a Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes (§ 12) ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Abweichend hiervon kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen und in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Vergütungsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den Verein an Vereinsmitglieder oder Dritte gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung im Rahmen und in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) vergeben werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Vorstand (§ 12).

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4a Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen kann der Verein eine

- Beitrags- und Gebührenordnung und eine
- Vergütungsordnung

erlassen. Der Vorstand ist zusammen mit dem Ausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

2. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen kann der Verein weitere Ordnungen erlassen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jeder Imker/Imkerin kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag (§ 10, Abs. 2a).

3. Übertretende Mitglieder anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzung des Vereins, sowie die in ihren Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat sich für die Verwirklichung der Vereinszwecke einzusetzen und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereins.

4. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt. Die Art und Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrags ist ausgeschlossen.

§ 8 Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 9 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
3. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekanntzumachen.
4. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und dem Deutschen Imkerbund e.V.
 - c) dem Versicherungsbeitrag
 - d) dem Tierseuchenkassenbeitrag
3. Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
5. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Kassierer.

Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Barauslagen.

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind

- der 1. Vorsitzende und
- der 2. Vorsitzende.

Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe von 50,- € dem Rechner zur Zahlung anzuweisen, aber nur, wenn deren Deckung aus Mitteln des Vereins möglich ist.

5. Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

6. Der Schriftführer hat über die Vorstand- und Ausschusssitzungen, sowie über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

7. Dem Kassierer obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

8. Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den 3 Beisitzern
2. Die 3 Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Scheidet ein unter Absatz 1 b bezeichnetes Ausschussmitglied vorzeitig aus, beruft der Ausschuss für die restliche Wahlperiode einen Ersatzmann.
4. Der Ausschuss berät den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gehören.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder und Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
2. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsmäßig einberufen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag in der Bienenpflege oder durch Rundschreiben oder per E-Mail bekannt gemacht wird.
3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung/Abstimmung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerber sind mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck

- zu verarbeiten,
- bekannt zu geben,
- Dritten zugänglich zu machen oder
- sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Verein erhebt und gibt auf Grund der Erfüllung eines Vertrages (Vereinsmitgliedschaft) und auf Grund rechtlicher Verpflichtung des Verantwortlichen die personenbezogenen Daten an folgende Partner weiter.

- **VR Bank** Langenau / Ulmer Alb (Vereinsbeitrag und Medikamentenbestellung)
- **LVWI** Landesverband Württembergischer Imker
- **DIB** Deutscher Imkerbund
- **TSK** Tierseuchenkasse
- **Veterinäramt** Alb-Donau-Kreis

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in gesonderter Datenschutzerklärung schriftlich niedergelegt und auf der Vereins-Internetseite veröffentlicht. Die Datenschutzerklärung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2023 angenommen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht -Vereinsregister- in Kraft.

Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

§ 20 Ermächtigung

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorsitzenden, Änderungen an der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, selbständig vorzunehmen.